

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	16. FA FB / 17.04.2023 / 14:15 – 15:00 Uhr
TOP:	04 – Primary Financial Statements
Thema:	Information über die Erörterungen und vorläufigen Beschlüsse des IASB in Reaktion auf die im Rahmen des Outreachs erhaltenen Rückmeldungen
Unterlage:	16_04_FA-FB_PFS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
16_04	16_04_FA-FB_PFS_CN	Cover Note
16_04a	16_04a_FA-FB_PFS_IASB	IASB Update März 2023, Unterlage öffentlich abrufbar unter: https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb/2023/iasb-update-march-2023/

Stand der Informationen: 06.04.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über den Fortgang der *Redeliberations* und ausgewählte vorläufige Entscheidungen des IASB im Rahmen seines Projekts zu *Primary Financial Statements* informiert werden.
- 3 Der FA FB soll insbesondere über die Entscheidungen, die der IASB in seiner Sitzung im März 2023 – in Reaktion auf die im Rahmen seiner gezielten Eibindungsaktivitäten erhaltenen Rückmeldungen – vorläufig beschlossen hat, informiert werden (vgl. Unterlage **16_04a**).

3 Fortgang der IASB-Redeliberations in dessen Sitzung im März 2023

4 In seiner [Sitzung im März 2023](#) hat der IASB seine inhaltlichen Erörterung zu den Themen, die im Fokus seiner Einbindungsaktivitäten standen, fortgesetzt.

5 Der IASB hat in seiner Sitzung im März 2023 die folgenden Themen erörtert:

Thema	IASB-Sitzungsunterlage (Sitzung März 2023)
Angaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten	Sitzungsunterlage 21A
Management Performance Measures (MPMs) <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer widerlegbaren Vermutung zur Definition von MPMs • Interaktion der Vorschläge zu MPMs mit den Vorschriften anderer IFRS (insbesondere IAS 8 und IAS 34) • Angabe der Ertragsteuereffekte für jeden Überleitungsposten 	Sitzungsunterlage 21B Sitzungsunterlage 21C Sitzungsunterlage 21D
Zwischensummen und Kategorien in der GuV <ul style="list-style-type: none"> • Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Fremdwährungsdifferenzen, die aus der Umrechnung einer Verbindlichkeit resultieren, die nicht nur die Aufnahme von Finanzmitteln umfasst • Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus hybriden Verträgen • Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten bei Unternehmen mit spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten 	Sitzungsunterlage 21E Sitzungsunterlage 21F

6 Im Folgenden werden die Entscheidungen, die der IASB in seiner Sitzung im März 2023 zu den o.g. Themen vorläufig beschlossen hat, dargestellt.

3.1 Angaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten

3.1.1 Stand der Redeliberations des IASB

7 Der IASB hatte in seiner [Sitzung im Juli 2022](#) vorläufig beschlossen, die ursprünglich im ED vorgeschlagenen Angaben zu überarbeiten und stattdessen eine Angabepflicht einzuführen, die ein Unternehmen verpflichten würde, für Abschreibungen, Amortisationen und Leistungen an Arbeitnehmer anzugeben, mit welchen Beträgen diese Aufwendungen in jedem Posten der GuV (im Umsatzkostenverfahren) enthalten sind.

3.1.2 Targeted Outreach des IASB

- 8 Der IASB hatte in seiner Sitzung im Juli 2022 beschlossen, im Rahmen seiner gezielten Einbindungsaktivitäten zu untersuchen, ob
- auch für Wertminderungen nach IAS 36 und Abschreibungen von Vorräten eine entsprechende Angabepflicht eingeführt werden sollte, oder
 - eine grundsätzliche Angabepflicht (ggf. kombiniert mit einem *cost-relief*) eingeführt werden sollte, die ein Unternehmen dazu verpflichten würde, zu jeder – nach den IFRS verpflichtend im Anhang anzugebenden – Information über Aufwendungen nach Kostenarten jeweils anzugeben, mit welchen Beträgen diese Aufwendungen in jedem Posten der GuV (im Umsatzkostenverfahren) enthalten sind.
- 9 Im Rahmen seiner Einbindungsaktivitäten hat der IASB folgende Rückmeldungen zu den o.g. Fragestellungen erhalten:
- Die meisten Teilnehmer stimmten dem Vorschlag zu, für Abschreibungen, Amortisationen und Leistungen an Arbeitnehmer jeweils anzugeben, mit welchen Beträgen diese Aufwendungen in den UKV-Posten der GuV enthalten sind.
 - Der Vorschlag, diese Angaben auch für Wertminderungen und Abschreibungen auf Vorräte vorzusehen, wurde von einigen Teilnehmern unterstützt.
 - Kaum Unterstützung fand hingegen der Vorschlag einer grundsätzlichen Angabepflicht, die alle im Anhang angegebenen betrieblichen Aufwendungen umfassen würde.

3.1.3 Beschlüsse des IASB in seiner Sitzung im März 2023

- 10 In seiner Sitzung im März 2023 hat der IASB seine Beratungen zu den vorgeschlagenen Angaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten fortgesetzt und vorläufig Folgendes beschlossen:

Thema	Vorläufige IASB-Entscheidungen (Sitzung März 2023)
Angaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten	<p><u>Aufgliederung der betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten auf die GuV-Posten im Umsatzkostenverfahren:</u></p> <p>Der IASB hat vorläufig beschlossen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen für Abschreibungen, Amortisationen, Leistungen an Arbeitnehmer, Wertminderungen nach IAS 36 sowie Wertberichtigungen auf Vorräte jeweils im Anhang angeben sollen, mit welchen Beträgen diese Aufwendungen in den GuV-Posten (im Umsatzkostenverfahren) enthalten sind. • diese Informationen in einer separaten Textziffer (<i>in a single note</i>) im Anhang angegeben werden sollen. • zusätzliche Anwendungsleitlinien klarstellen sollen, dass diese Angaben keine als Aufwand erfassten Beträge (<i>expense amounts</i>) sein müssen.



	<ul style="list-style-type: none"> • sofern ein Teilbetrag der angegebenen Beträge in den Buchwert von Vermögenswerten eingeflossen ist, hat ein Unternehmen diesen Umstand (in Form einer qualitativen Erläuterung) anzugeben. Darüber hinaus hat ein Unternehmen zu erläutern, in welche Vermögenswerte diese Beträge eingeflossen sind. • eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Verpflichtung einzuführen, die ein Unternehmen ansonsten verpflichten würde, Informationen im Anhang weiter aufzuschlüsseln. <p>Appendix B der Sitzungsunterlage 21A enthält beispielhafte Anhangangaben, die verdeutlichen sollen, wie ein Unternehmen die vorgeschlagenen Angabepflichten erfüllen kann.</p> <p>Darüber hinaus hat der IASB dazu beraten, ob die Angaben zu den betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten auch in Zwischenberichten nach IAS 34 anzugeben sein sollten. Da dieser Vorschlag jedoch nicht im ED enthalten war und IAS 34 nur ausgewählte erläuternde Angaben in Zwischenberichten verlangt, hat der IASB diesen Vorschlag verworfen.</p>
--	--

3.2 Management Performance Measures (MPMs)

3.2.1 Stand der *Redeliberations* des IASB

- 11 Der IASB hatte in seiner [Sitzung im November 2021](#) vorläufig die Zielsetzung seiner Vorschläge zu MPMs als die „*Bereitstellung von Informationen über die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistung des Unternehmens*“ bekräftigt.
- 12 Ferner hatte der IASB in dieser Sitzung vorläufig beschlossen, eine widerlegbare Vermutung in Bezug auf die Definition von MPMs einzuführen. Damit hatte der IASB auf die von Erstellern geäußerten Bedenken reagiert, dass in bestimmten Fällen unklar sei, ob eine Kennzahl die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistung eines Unternehmens widerspiegelt.
- 13 In Bezug auf die Ermittlung der Ertragsteuereffekte hatte der IASB in seiner [Sitzung im Mai 2022](#) vorläufig beschlossen, die Vorschläge des ED zu überarbeiten und eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der Ertragsteuereffekte vorzuschreiben. Nach dieser vereinfachten Methode wäre ein Unternehmen dazu verpflichtet die Ertragsteuereffekte entweder
- (a) mit dem/den gesetzlichen Steuersatz/-sätzen zu berechnen, der für die zugrunde liegende(n) Transaktion(en) in der/den jeweiligen Jurisdiktion(en) gilt, oder
 - (b) oder wie unter (a) beschrieben zu berechnen und dann alle anderen ertragsteuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der/den zugrunde liegenden Transaktion(en) auf der Grundlage einer angemessenen anteiligen Aufteilung der tatsächlichen und latenten Steuern oder einer anderen Methode, die eine angemessenere Aufteilung erreicht, zuzuordnen.

3.2.2 Targeted Outreach des IASB

- 14 Der IASB hatte im Rahmen seiner gezielten Einbindungsaktivitäten um Rückmeldungen dazu gebeten, ob
- die Einführung einer widerlegbaren Vermutung die Subjektivität bei der Entscheidung, welche Kennzahlen zu berichten sind, verringern kann und
 - die vom IASB vorgeschlagene vereinfachte Methode zur Berechnung der Auswirkungen auf die Ertragsteuern ein ausgewogeneres Kosten-Nutzen-Verhältnis als der noch im ED vorgesehene Vorschlag aufweist.
- 15 Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten hat der IASB folgende Rückmeldungen zu den o.g. Fragestellungen erhalten:
- Viele Teilnehmer stimmten der vorgeschlagenen widerlegbaren Vermutung (zur Definition einer MPM) zu.
 - Viele Teilnehmer stimmten der vereinfachten Ermittlung der Ertragsteuereffekte zu. Einige Teilnehmer stellten jedoch die Nützlichkeit dieser Angaben in Frage. Andere äußerten Bedenken, dass die Angabe der Ertragsteuereffekte kostspielig zu ermitteln sind (so auch die [Stellungnahme des DRSC](#) vom 10. Januar 2023).

3.2.3 Beschlüsse des IASB in seiner Sitzung im März 2023

- 16 In seiner Sitzung im März 2023 hat der IASB seine Erörterungen zu Management Performance Measures (MPMs) fortgesetzt und die folgenden Themenbereiche erörtert:
- Einführung einer widerlegbaren Vermutung zur Definition von MPMs,
 - Interaktion der Vorschläge zu MPMs mit den Vorschriften anderer IFRS (insbesondere IAS 8 und IAS 34) und
 - Angabe der Ertragsteuereffekte für jeden Überleitungsposten.
- 17 Im Ergebnis seiner Befassung hat der IASB vorläufig Folgendes beschlossen:

Thema	Vorläufige IASB-Entscheidungen (Sitzung März 2023)
Management Performance Measures (MPMs)	<p><u>Einführung einer widerlegbaren Vermutung:</u></p> <p>Der IASB hat vorläufig beschlossen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Anwendungsleitlinien zu entwickeln, um zu verdeutlichen, dass die Widerlegung der Vermutung, dass eine Kennzahl die Sichtweise des Management widerspiegelt, mit der Art und Weise, mit der diese Kennzahl durch das Management kommuniziert wird, in Einklang in Einklang stehen muss, und • Beispiele zu entwickeln, die verdeutlichen sollen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen die widerlegbare Vermutung widerlegen kann.



Interaktion mit IAS 8:

Der IASB hat vorläufig beschlossen, dass

- ein Unternehmen, das die Berechnung einer Kennzahl ändert, eine neue MPM einführt oder eine zuvor angegebene MPM nicht mehr berichtet, dazu verpflichtet ist:
 - ausreichende Erläuterungen zu geben, damit die Abschlussadressaten die Änderung, Hinzufügung oder Streichung von MPMs und deren Auswirkungen verstehen können, und
 - die Gründe für die Änderung, Hinzufügung oder Streichung anzugeben (siehe Tz. 108(a) und 108(b) des ED).
- die im ED vorgeschlagene Angabepflicht (vgl. 108(c) des ED) dahingehend zu ändern, dass ein Unternehmen – wenn es eine MPM ändert oder eine neue MPM einführt – keine Vergleichsinformationen anzugeben braucht, sofern dies undurchführbar ist.
- ein Unternehmen, das keine Vergleichsinformationen zu einer neuen oder geänderten MPM angibt, weil dies undurchführbar ist, den Grund für die fehlende Angabe der Vergleichsinformationen anzugeben hat.
- die Wahl einer MPM, einschließlich der Art und Weise, wie diese Kennzahl berechnet wird, keine Rechnungslegungsmethode iSv IAS 8 darstellt.

Interaktion mit IAS 34:

Der IASB hat vorläufig beschlossen,

- die im ED vorgeschlagenen Angabepflichten zu MPMs in Zwischenberichten nach IAS 34 zu bestätigen und
- die Angabepflichten für Zwischenberichte nach IAS 34 auszuweiten um Angaben zu Änderungen der von einem Unternehmen berichteten MPMs. Die in IAS 34.16A genannten, in Zwischenberichten anzugebenden Angaben sollen dementsprechend erweitert werden.

Angabe der Ertragsteuereffekte:

Der IASB hat vorläufig beschlossen,

- die Vorgaben zur Berechnung der Ertragsteuereffekte dahingehend zu modifizieren, dass ein Unternehmen dazu verpflichtet ist, die Auswirkungen auf die Ertragsteuern
 - mit dem/den gesetzlichen Steuersatz/-sätzen zu berechnen, der für die zugrunde liegende(n) Transaktion(en) in der/den jeweiligen Jurisdiktion(en) gilt, oder
 - auf der Grundlage einer angemessenen anteiligen Zuordnung der tatsächlichen und latenten Steuern des Unternehmens in dem/den betreffenden Steuergebiet(en) zu berechnen, oder
 - nach einer anderen Methode zu berechnen, die unter den jeweiligen Umständen eine angemessenere Zuordnung ermöglicht.
- die Anforderung in Tz. 106(d) des ED zu bestätigen, wonach ein Unternehmen anzugeben hat, wie es die Ertragsteuereffekte ermittelt hat,
- Anwendungsleitlinien zu geben, die ein Unternehmen dazu verpflichten, die Angaben zur Ermittlung der Ertragsteuereffekte für jeden



	<p>Überleitungsposten separat anzugeben, wenn mehr als eine Methode zur Berechnung des Ertragsteuereffekts verwendet wird, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anforderungen in Tz. 108 des ED in Bezug auf Änderungen von MPMs zu überarbeiten, sodass diese Angabepflichten auch für Änderungen in der Berechnung der Ertragsteuereffekte gelten.
--	---

3.3 Zwischensummen und Kategorien in der GuV

3.3.1 Stand der *Redeliberations* des IASB

- 18 Der IASB hatte in seiner [Sitzung im Juli 2021](#) vorläufig beschlossen, dass Erträge und Aufwendungen aus Fremdwährungsdifferenzen, die aus der Währungsumrechnung von Vermögenswerten und Schulden in die Berichtswährung des Unternehmens resultieren, derjenigen Kategorie zuzuordnen sind, in der auch die Erträge und Aufwendungen aus den betreffenden Vermögenswerten und Schulden ausgewiesen werden, es sei denn, dies ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. In diesem Fall sind Erträge und Aufwendungen aus Fremdwährungsdifferenzen der Kategorie „*Operating*“ zuzuordnen.
- 19 Darüber hinaus hatte der IASB vorläufig beschlossen, die Definition der Kategorie „*Financing*“ zu überarbeiten. Nach der überarbeiteten Definition sollen folgende Erträge und Aufwendungen der der Kategorie „*Financing*“ zugeordnet werden:
- sämtliche Erträge und Aufwendungen aus solchen Verbindlichkeiten, die ausschließlich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten, sowie
 - bestimmte Erträge und Aufwendungen aus sonstigen Verbindlichkeiten (einschließlich Leasingverbindlichkeiten), d.h. für Verbindlichkeiten, die nicht ausschließlich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten, für sind nur der Zinsaufwand und die Auswirkungen von Zinssatzänderungen der Kategorie „*Financing*“ zuzuordnen.
- 20 Im Ergebnis dieser vorläufigen Entscheidungen des IASB stellte sich die Frage, welcher Kategorie Fremdwährungsgewinne und -verluste zuzuordnen sind, sofern diese aus der Umrechnung einer Verbindlichkeiten resultieren, deren Erträge bzw. Aufwendungen mehr als einer Kategorie zuzuordnen ist.
- 21 Hinsichtlich der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus hybriden Verträgen (mit einer finanziellen Verbindlichkeit als Basisvertrag und einem eingebetteten Derivat) hatte der IASB in seiner [Sitzung im Juli 2021](#) vorläufig beschlossen, dass
- Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem getrennten Basisvertrag gem. den allgemeinen Regelungen zur Klassifizierung von Erträgen/Aufwendungen aus Verbindlichkeiten auf die Kategorien erfolgen sollen,



- Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem getrennten eingebetteten Derivat gem. den allgemeinen Regelungen zur Klassifizierung von Erträgen/Aufwendungen aus (freistehenden) Derivaten auf die Kategorien erfolgen sollen, und
 - Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht getrennten hybriden Verträgen gem. den Regelungen zur Klassifizierung von Erträgen/Aufwendungen aus sonstigen Verbindlichkeiten (d.h. solchen Verbindlichkeiten, die nicht ausschließlich die Aufnahme von Finanzmitteln umfassen) auf die Kategorien erfolgen sollen.
- 22 Ferner hatte der IASB beschlossen, für hybride Verträge, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und die ein eingebettetes Derivat enthalten, dessen wirtschaftliche Merkmale und Risiken eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind, in einer künftigen Sitzung einen Ansatz zu erörtern, der alle Erträge und Aufwendungen der Kategorie „*Financing*“ zuordnen würde.
- 23 Darüber hinaus hatte der IASB beschlossen, in einer künftigen Sitzung Angabepflichten zu erörtern für den Fall, dass ein Unternehmen einen hybriden Vertrag in seiner Gesamtheit als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten“ designiert.
- 24 In Bezug auf den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten hatte der IASB in seiner [Sitzung im Mai 2021](#) vorläufig beschlossen, dass diese Erträge und Aufwendungen der Kategorie „*Investing*“ (statt wie im ED vorgeschlagen: der Kategorie „*Financing*“) zugeordnet werden sollen.
- 25 In seiner [Sitzung im Juli 2022](#) hatte der IASB vorläufig beschlossen, dass Unternehmen, die im Rahmen ihrer Hauptgeschäftstätigkeit in finanzielle Vermögenswerte investieren, Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten in der Kategorie „*Operating*“ ausweisen sollen. Darüber hinaus hatte der IASB in dieser Sitzung beschlossen, zu untersuchen, ob das im ED vorgeschlagene Wahlrecht für Unternehmen, die als Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungen für Kunden bereitstellen, zurückgenommen werden kann.
- 26 Dieses Wahlrecht würde es einem Unternehmen, das als Hauptgeschäftstätigkeit Finanzierungen für Kunden bereitstellt, gestatten, entweder
- sämtliche Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten oder
 - nur soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzierung von Kunden stehen
- in der Kategorie „*Operating*“ auszuweisen.

3.3.2 Targeted Outreach des IASB

- 27 Der IASB hatte im Rahmen seiner gezielten Einbindungsaktivitäten um Rückmeldungen dazu gebeten, ob



- der überarbeitete Vorschlag zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „*Financing*“ klarer und einfacher anzuwenden als der Vorschlag im ED?
 - der überarbeitete Vorschlag zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „*Financing*“ zu anderen (mglw. unerwarteten) Ergebnissen als der noch im ED enthaltene Vorschlag führt, und
 - es Unternehmen gibt, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Finanzierung von Kunden besteht und die nicht gleichzeitig in finanzielle Vermögenswerte als Hauptgeschäftstätigkeit investieren, sodass diese von einer Rücknahme des im ED vorgeschlagenen Wahlrechts zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten betroffen wären.
- 28 Im Rahmen der Einbindungsaktivitäten hat der IASB folgende Rückmeldungen zu den o.g. Fragestellungen erhalten:
- Die meisten Teilnehmer gaben an, dass der überarbeitete Ansatz zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „*Financing*“ klarer und einfacher sei als der noch im ED vorgeschlagene Ansatz. Allerdings seien zusätzliche Leitlinien wichtig, um sicherzustellen, dass der Ansatz gut verstanden und in der Praxis einheitlich angewendet wird.
 - Ferner ergaben die Einbindungsaktivitäten, dass einige Unternehmen (wie z.B. kleinere Finanzinstitute und Automobilhersteller, die eine Absatzfinanzierung an Kunden bereitstellen (so auch die [Stellungnahme des DRSC](#) vom 10. Januar 2023), von einer Rücknahme des Wahlrechts betroffen wären.
- ### 3.3.3 Beschlüsse des IASB in seiner Sitzung im März 2023
- 29 In seiner Sitzung im März 2023 hat der IASB seine Erörterungen zur überarbeiteten Definition der Kategorie „*Financing*“ fortgesetzt und die folgenden Themenbereiche erörtert:
- Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Fremdwährungsdifferenzen, die aus der Umrechnung einer Verbindlichkeit resultieren, die nicht nur die Aufnahme von Finanzmitteln umfasst,
 - Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus hybriden Verträgen und
 - Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten bei Unternehmen mit spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten.
- 30 Im Ergebnis seiner Befassung hat der IASB vorläufig Folgendes beschlossen:



Thema	Vorläufige IASB-Entscheidungen (Sitzung März 2023)
<p>Zwischensummen und Kategorien in der GuV</p>	<p><u>Fragestellungen zum Ausweis bestimmter Erträge und Aufwendungen in der GuV</u></p> <p>Der IASB hat vorläufig beschlossen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Unternehmen Ermessen anzuwenden hat in Bezug auf die Frage, welcher Kategorie Erträge und Aufwendungen aus Fremdwährungsdifferenzen zuzuordnen sind, wenn diese Währungsdifferenzen aus einer Verbindlichkeit resultieren, die neben der Aufnahme von Finanzmitteln auch betriebliche Tätigkeiten umfasst. • Erträge und Aufwendungen aus hybriden Verträgen der Kategorie „Financing“ zuzuordnen sind, wenn: <ul style="list-style-type: none"> ○ die finanzielle Verbindlichkeit (als Basisvertrag) nicht nur die Aufnahme von Finanzmitteln beinhaltet, und ○ der hybride Vertrag in seiner Gesamtheit zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird. <p>Darüber hinaus hat der IASB dazu beraten, ob gesonderte Ausweisvorschriften für weitere spezifische Fragestellungen (wie z.B. Kreditbereitstellungsgebühren) erforderlich sind. Der IASB schloss sich der Einschätzung des IASB-Mitarbeiterstabs an, dass zu keiner dieser Fragestellungen (vgl. Appendix A der IASB-Sitzungsunterlage 21E) weitere Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p><u>Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten bei Unternehmen mit spezifischen Hauptgeschäftstätigkeiten</u></p> <p>Der IASB hat vorläufig beschlossen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das im ED (vgl. Tz. 51) vorgeschlagene Wahlrecht für den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten für Unternehmen, die als Hauptgeschäftstätigkeit „Finanzierung für Kunden“ bereitstellen, zu bestätigen, und • klarzustellen, dass die Anforderung in Tz. 52(a) des ED für ein Unternehmen, das als Hauptgeschäftstätigkeit in finanzielle Vermögenswerte investiert, unabhängig davon gilt, ob das Unternehmen eine andere spezifische Hauptgeschäftstätigkeit hat. <p>D.h., dass das o.g. Wahlrecht nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Unternehmen Finanzierungen für Kunden bereitstellt <u>und</u> im Rahmen seiner Hauptgeschäftstätigkeit <u>nicht</u> in finanzielle Vermögenswerte investiert.</p> <p>Darüber hinaus hat der IASB dazu beraten, ob gesonderte Ausweisvorschriften für spezifische Fragestellungen erforderlich sind. Dabei erörterte der IASB insb., ob für Erträge und Aufwendungen aus Zwischenleasingverträgen – insbesondere für den Ausweis beim (Zwischen)Leasinggeber – zusätzliche Regelungen notwendig sind (siehe IASB-Sitzungsunterlage xxx). Der IASB hat sich der Empfehlung des Der IASB schloss sich der Einschätzung des IASB-Mitarbeiterstabs an, dass zu keiner dieser Fragestellungen (vgl. IASB-Sitzungsunterlage 21F) weitere Maßnahmen erforderlich sind.</p>